

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Rutz GmbH – Stand Januar 2020

## 1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1 Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschliesslich und für alle gegenwärtigen und auch für alle künftigen Angebote, Verträge und Lieferungen von Rutz GmbH. Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Rutz GmbH diesen schriftlich zugestimmt hat und sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kundengültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Rutz GmbH wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen und (mündliche) Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von Rutz GmbH schriftlich angenommen werden.

## 2. Angebot, Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von Rutz GmbH erfolgen ohne rechtliche Verbindlichkeit und werden auf Grundlage der Rutz GmbH am Angebotstag vorliegenden Unterlagen und Informationen erstellt.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware durch Rutz GmbH zustande.
- 2.3 An Bestellungen ist der Kunde 21 Tage gebunden.
- 2.4 An dem Kunden übergebenen Kostenvorschlägen, Mustern, Zeichnungen und andere Unterlagen behält sich Rutz GmbH das Eigentum und sämtliche Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne die explizite schriftliche Zustimmung von Rutz GmbH nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an Rutz GmbH mit allen hiervon gefertigten Kopien zurückzugeben.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vermerkt, sind Rechnungen mit Erhalt fällig und innerhalb von 30 Tagen rein netto zahlbar. Reparaturen sind rein netto innert 10 Tagen ohne Skontoabzug zahlbar.
- 3.2 Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Bankkonten von Rutz GmbH geleistet werden.
- 3.3 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung, sowie Fracht, Verpackung und Transportversicherung ab Niederlassung Affeltrangen.

## 4. Zahlungsverzug

- 4.1 Gerät der Kunde mit einer Zahlung länger als zehn Tage in Verzug oder wird gegen ihn ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder werden gegen ihn Einzelvollstreckungsmassnahmen durchgeführt, so ist Rutz GmbH unbeschadet anderer Rechte berechtigt:
  - a) wenn der Verzug eine Finanzierung oder Tilgungsvereinbarung betrifft, sämtliche Forderungen hieraus sofort fällig zu stellen;
  - b) sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlung zu leisten;
  - c) sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt (Ziffer 11) geltend zu machen.
- 4.2 Im Falle des Verzugs ist Rutz GmbH darüber hinaus berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Rutz GmbH bleibt die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens vorbehalten.

## 5. Verrechnung, Zurückbehaltung

- 5.1 Gegenüber Ansprüchen von Rutz GmbH kann der Kunde nur dann die Verrechnung erklären, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.2 Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- oder Retentionsrecht nur dann geltend machen, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 6. Lieferung und Lieferzeit, Selbstbelieferung

- 6.1 Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass der Kunde die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt. Alle Genehmigungen, von Kunden zu liefernden Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen, etc. müssen vorliegen sowie alle sonstigen Verpflichtungen des Kunden müssen rechtzeitig erfüllt werden. Geschieht dies nicht oder erfolgen nach Vertragsabschluss Änderungen auf Wunsch des Kunden, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum ab der vollständigen und richtigen Erfüllung aller erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen durch den Kunden. Bei vereinbarten Lieferterminen handelt es sich nicht um Fixtermine.
- 6.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bestellte Ware das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 6.3 Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, rechtmässigen Arbeitskampf, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, unvorhersehbare Hindernisse und sonstige von Rutz GmbH nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich Rutz GmbH beim Eintritt eines dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet.
- 6.4 Bei einer Dauer der Leistungsverhinderung im Sinne von Ziffer 6.3 von mehr als 3 Monaten sind Rutz GmbH und der Kunde, bei Nichteinhaltung des Liefertermins aus anderen als den in Ziffer 6.3 genannten Gründen nur der Kunde berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für den Rücktritt durch den Kunden ist, dass er Rutz GmbH schriftlich eine angemessene (mindestens drei Wochen lange) Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat.
- 6.5 Rutz GmbH ist zur vorzeitigen Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen in für den Kunden angemessenen Umfang berechtigt. Teillieferungen können von Rutz GmbH sofort fakturiert werden.
- 6.6 Rutz GmbH behält sich die richtige und rechtzeitige Selbstlieferung in jedem Fall vor, es sei denn, Rutz GmbH trifft insoweit ein Verschulden.

## 7. Weiterverkauf und Export

- 7.1 Beim Weiterverkauf durch den Kunden an einen Dritten im In- oder Ausland («Abnehmer»), trägt der Kunde das volle und alleinige Risiko für:
  - die Einhaltung der am Einsatzort im betreffenden Zielland geltenden nationalen Rechtsvorschriften und Standards, sowie die Einholung und Beachtung von erforderlichen Zulassungen und/oder Genehmigungen zur Nutzung der Produkte und der Funkfrequenzen;
  - die Einhaltung der jeweils gültigen Import- und Exportbedingungen, einschliesslich etwaiger Exportkontrollen;
  - die Bereitstellung sämtlicher technischer Dokumentationen, Sicherheits- und Warnhinweise;
  - die umfassende Instruktion des Abnehmers.
- 7.2 Für den Fall, dass Rutz GmbH vom Abnehmer oder von einem sonstigen Dritten wegen der Nichteinhaltung von ausländischen Rechtsvorschriften und/oder wegen sonstiger Verstösse im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf und/oder dem Export von Rutz GmbH-Produkten in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde Rutz GmbH von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen vollumfänglich frei.

## 8. Gefahrübergang und Versand

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abnahmeort zu übernehmen.
- 8.2 Soweit der Kunde die Lieferung an einen anderen Ort wünscht, geschieht dies auf Gefahr und auf Rechnung des Kunden zum Selbstkostenpreis. Das Gleiche gilt für evtl. Rücksendungen, soweit diese nicht auf einem Gewährleistungsmangel oder einem anderen von Rutz GmbH zu vertretendem Umstand beruhen. Rutz GmbH bestimmt den Transporteur unter Ausschluss einer Haftung dafür, dass es sich um die billigste und schnellste Versandart handelt. Versandanweisungen des Kunden sind für Rutz GmbH nur verbindlich, wenn sie von Rutz GmbH schriftlich bestätigt werden.
- 8.3 Die Gefahr geht mit Übernahme der Ware, im Falle von Ziffer 8.2 mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Rutz GmbH zusätzliche Leistungen, z.B. Transportkosten oder Anfuhr, übernommen hat.
- 8.4 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Leistung aus sonstigen Umständen, die er zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Bereitstellungsanzeige an den Kunden über. In diesen Fällen tritt zudem die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft ein. Kosten der Lagerung bei Rutz GmbH oder bei Dritten trägt der Kunde. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes gegen den Kunden bleibt unberührt.

## 9. Gewährleistung

- 9.1 Rutz GmbH gewährleistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, dass Lieferungen frei von Fehlern im gewährleistungsrechtlichen Sinn sind und die schriftlichen vereinbarten Spezifikationen sowie die von Rutz GmbH schriftlich zugesicherten Eigenschaften eingehalten werden resp. vorliegen.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate seit Lieferung an den Kunden.

- 9.3 Bei berechtigten Beanstandungen wird Rutz GmbH nach eigener Wahl die mangelhafte Sache kostenlos nachliefern bzw. nachbessern. Ist Rutz GmbH zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die Rutz GmbH zu vertreten hat, oder schlägt die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

- 9.4 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser den ihm nach Art. 201 OR obliegenden Untersuchungs- und Rückobligationen ordnungsgemäss nachgekommen ist. Etwaige Beanstandungen (einschliesslich Fehlmengen) müssen Rutz GmbH sofort, spätestens jedoch innerhalb 8 Tagen nach Lieferung, schriftlich gemeldet werden, ansonsten kann der Kunde hieraus keine Rechte mehr herleiten. Durch den Transport verursachte Schäden bzw. Verluste müssen Rutz GmbH unverzüglich gemeldet werden. Darüberhinausgehende Anzeigepflichten (etwa Schadensanzeige gegenüber Transporteur) bleiben unberührt.

- 9.5 Gewährleistungsansprüche bestehen **nicht**, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
  - ein Mangel nicht unverzüglich, spätestens innerhalb 8 Tagen, angezeigt worden ist;
  - der Käufer die Vorschriften über Behandlung, Wartung, Pflege und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat;
  - der Kaufgegenstand zuvor in einem vom Hersteller/Importeur nicht anerkannten Betrieb oder durch den Kunden selbst inandagesetzt oder gewartet worden ist oder
  - in den Kaufgegenstand vom Hersteller/Importeur nicht freigegebene Ersatzteile ein oder Anbauteile angebaut worden sind.

- 9.6 Soweit es sich bei einem vom Kunden reklamierten Fehler nicht um einen Gewährleistungsmangel handelt bzw. die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist, ist Rutz GmbH berechtigt, dem Kunden angefallene Arbeits- und Materialkosten sowie eine Anfahrtspauschale in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass die Mängelrüge unberechtigt war.

- 9.7 Soweit Lieferungen von Rutz GmbH Fremderzeugnisse enthalten, werden vom Hersteller ggf. gewährte Garantien ohne Haftung seitens Rutz GmbH an den Kunden weitergegeben.

## 10. Haftung

- 10.1 Schadenersatzansprüche – gleich welcher Art – sind ausgeschlossen, wenn Rutz GmbH, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leichte oder mittlere Fahrlässigkeit trifft und sind betragsmässig in jedem Fall auf der Höhe der Auftrags- resp. Kaufpreissumme beschränkt.
- 10.2 Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz findet vorstehende Haftungsbeschränkung keine Anwendung.
- 10.3 Soweit die Haftung von Rutz GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Rutz GmbH.
- 10.4 Der Kunde ist für den korrekten und gesetzlich zulässigen Einsatz der von Rutz GmbH gelieferten Einbauteile selbst verantwortlich. Jegliche Haftung seitens der Rutz GmbH ist ausgeschlossen.

## 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Rutz GmbH behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bereits entstandener Forderungen vor. Rutz GmbH ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt jederzeit im Eigentumsverhaltensregister eintragen zu lassen.

## 12. Nationale Postbestimmungen und Export

- 12.1 Fernwirk-Funkanlagen dürfen im In- und Ausland nur mit besonderer Genehmigung der nationalen Post- resp. Fernmeldebehörden und nur auf den zugeteilten Betriebsfrequenzen betrieben werden. Davon ausgenommen sind Anlagen mit einer Ausnahmegenehmigung. Die Zulassungsmodalitäten sind von Land zu Land verschieden.
- 12.2 Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen und auf Anfrage der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die verwendete Betriebsfrequenz innerhalb der nach 12.1 zulässigen Frequenzbänder liegen. Weiter obliegt es dem Kunden, im Einzelfall abzuklären, ob eine Zulassung vorliegt.
- 12.3 Ein Weiterverkauf durch den Kunden an ausländische Abnehmer ist untersagt. Erfolgt er dennoch, so stellt der Kunde Rutz GmbH von sämtlichen Ansprüchen auch aus Produkthaftung inkl. Kosten vollumfänglich frei.

## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 13.1 Vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen Rutz GmbH und dem Kunden resp. einer anderslautenden Bestimmung in diesen AGBs ist der Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und Rutz GmbH geschlossenen Vertrag Affeltrangen.
- 13.2 **Als Gerichtsstand wird Affeltrangen vereinbart.** Rutz GmbH ist auch berechtigt, die Gerichte am Sitz oder Wohnsitz des Kunden anzurufen.

## 14. Anwendbares Recht, Wirksamkeit, Schriftform

- 14.1 Es gilt schweizerisches materielles Recht. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG/UNCITRAD-Abkommen) wird ausgeschlossen.
- 14.2 Sollten einzelne Bestandteile dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 14.3 Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Faxschreiben sowie E-Mails gegen Bestätigung erfüllen die Schriftform.
- 14.4 Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung die erforderlichen Kunden- oder Lieferantendaten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden und allenfalls geschäftsintern an die Rutz GmbH weitergegeben werden können. Der Kunde ist mit dieser Nutzung der Daten einverstanden.